



Dr.-Adenauer-Schule

Städt. Kath. Grundschule

Ostmauer 2

59590 Geseke

Tel: 02942/9841400 Fax: 9841499

www.adenauer-schule-geseke.de

E-Mail: 133670@schule.nrw.de

### Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Wenn die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden kann, muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig (10 Tage vorher) beantragt werden (siehe erste Seite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassenlehrerin wird eine Beurlaubung bis max. einem Tag pro Quartal beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleiterin genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründetem Ausnahmefall, und das auch nur einmal während der gesamten Grundschulzeit, möglich. Beim Fehlen unmittelbar vor oder im Anschluss der Ferien ist ein ärztliches Attest der Schule vorzulegen.

#### Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Kommunion eines Geschwisterkindes, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs 4 SchulG handelt ein Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Schulaufsicht geahndet werden.